

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020**Ausgegeben am 9. Juli 2020****Teil II**

312. Verordnung: **Änderung der Verordnung betreffend elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus**

312. Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Verordnung betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus geändert wird

Auf Grund des § 86a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2020, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus, BGBl. II Nr. 121/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „31. Mai 2020“ wird durch das Datum „30. September 2020“ ersetzt.

b) Der Strichpunkt am Ende der Z 5 wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Die Z 6 bis 8 entfallen.

2. Der Text des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2020 tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.“

Blümel

